



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Fabio de Masi
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 22. Januar 2021

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 87 für den Monat Januar 2021**

GZ **VII A 5 - WK 7031/21/10002 :001**

DOK **2021/0036730**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

1. „Welche Kenntnis hat die Bundesregierung, ob von deutschen Behörden der Versuch unternommen wurde, die wirtschaftlich Berechtigten hinter dem EMIF 1A Fonds, der den Ex-Wirecard Manager Jan Marsalek zugerechnet wird, zum Beispiel im Wege von Amtshilfeersuchen an Mauritius aufzuklären (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-mauritius-raetsel-millionen-deal-1.5055619>)?“,

beantworte ich wie folgt:

Für den Zuständigkeitsbereich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU) kann die Beantwortung nicht offen erfolgen, sondern wird als „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 VSA eingestuft, da eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Entsprechend den internationalen Standards der Financial Action Task Force, den Anforderungen der Egmont Gruppe und den europarechtlichen Vorgaben handelt die FIU eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards. Dies gilt auch für den internationalen Informationsaustausch. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer möglichen

Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelagert ist, wäre daher für entsprechende Ermittlungserfolge und somit die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als auch Belange anderer Staaten berührt sind und über die Beantwortung möglicherweise Rückschlüsse auf eben diese gezogen werden könnten. Gleichmaßen wäre nicht auszuschließen, dass die Beantwortung zu ungerechtfertigten Mutmaßungen in Bezug auf eine potenzielle Betroffenheit einzelner Länder führt. Eine Offenlegung der hier in Rede stehenden operativen Informationen kann eine Gefährdung der internationalen Arbeitsbeziehungen nach sich ziehen und muss daher auch im außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland unterbleiben.

Die Frage steht im Übrigen auch im Zusammenhang mit einem laufenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen Herrn Jan Marsalek. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu den Einzelheiten laufender Ermittlungsverfahren, um den Fortgang der Ermittlungen nicht zu gefährden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Ermittlungsverfahren zurück.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erlangte Anfang Oktober 2020 Kenntnis vom „Informationsband“ der KPMG-Sonderprüfung mit der Darstellung des Sachverhaltes „EMIF 1A Fonds“. Wegen eines fehlenden direkten Bezugs zur Wirecard Bank AG ergab sich kein zusätzlicher bankenaufsichtlicher oder geldwäscherechtlicher Handlungsbedarf in Bezug auf diese Information. Eine Nachfrage der BaFin, ob KPMG Kenntnis von den wirtschaftlich Berechtigten des „EMIF 1A Fonds“ erlangt habe, verneinte KPMG.

Mit freundlichen Grüßen

